

Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. Mai 1864.

1. Feuerversicherung der Staatsgebäude.

Den Ansichten des Senats erklärt die Bürgerschaft sich zustimmend.

2. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Mit Dank für die Sessionen des Armeninstituts und Arbeitshauses hat die Bürgerschaft die vorigjährigen Uebersichten ihrer Rechnungen entgegengenommen.

3. Deutsches Handelsgesetzbuch.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die §§. 36, 39, 40 der Einführungsverordnung in Wegfall, und somit Art. 412, 422, 423 und 424 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs unverändert zur Geltung kommen und steht nunmehr der Publication desselben, sowie der Einführungsverordnung und des Gesetzes in Betreff des Verfahrens, Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen, entgegen.

4. Abwässerung der Neustadt.

In Betreff dieses Gegenstandes erklärt die Bürgerschaft sich gern mit der Niederlegung einer Deputation einverstanden und hat zu deren Mitgliedern ihrerseits erwählt, die Herren: Notar Dr. Delrichs, Johann Daniel Helmken, Eduard Heyman, M. E. F. Weber, Th. Dunke, Conrad Meyer.

5. Budget.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft die Verathung des diesjährigen Budgets begonnen, und bis zum dritten Capitel der ordentlichen Ausgaben Posten, 2. Umsatzsteuer, fortgesetzt, bewilligt auch schon heute die Erhebung eines Einkommensschosses von einem Procent vom Einkommen des letzten Jahres, im Juni d. J. zu erheben.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Mai 1864.

1. Erneuerung des Krahns am Tonnenhof.

Der Senat hat der Convokedeputation mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung beauftragt und theilt derselben den nunmehr eingegangenen Deputationsbericht zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der feinen mit.

2. Abschließung des westlichen Weserarms unterhalb der Moorlosen Kirche.

Ebenso theilt der Senat den ihm des obigen Gegenstandes halber von der Convokedeputation eingereichten zweiten Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er sich seinerseits mit der beantragten Bewilligung von 9750 Thalern einverstanden erklärt.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Mai 1864.

Bericht der Convoyedeputation, die Erneuerung des Krahns am Tonnenhof betreffend.

In Veranlassung eines Antrags auf Erneuerung des Krahns am Tonnenhofe und des darauf erfolgten Beschlusses der Bürgerschaft vom 9. December v. J. ist die Convoyedeputation vom Senat beauftragt darüber zu berichten,

- 1) ob, wenn ein neuer Krahn nöthig sei, nicht eine Erweiterung des Fahrwassers an der betreffenden Stelle zweckmäßig und thunlich erscheine, und
- 2) nach Rücksprache mit der Handelskammer, ob es angemessen sei den Tonnenhof von hier nach Bremerhaven zu verlegen.

Was 1) die Einziehung der Ufermauer am Tonnenhofe betrifft, so hat die Convoyedeputation darüber am 17. April 1856 schon einmal einen Bericht erstattet. Aus diesem Bericht ergibt sich, daß neben dem am weitesten vortretenden Punkte der Ufermauer des Tonnenhofes die Weser eine beinahe 16 Fuß geringere Breite, als weiter unterhalb hat, daß diese Verengung, sowie die ungünstige Richtung der Ufermauer, in der Form eines Dreiecks, höchst nachtheilig auf den Abfluß des Hochwassers wirkt und daß daher ein Umbau dieser Ufermauer in zweckmäßiger Richtung nicht ohne einigen Einfluß auf den Abfluß des Hochwassers bleiben würde.

Es ergibt sich aber ferner daraus, daß die Kosten des Umbaus der Ufermauer 18,450 Thaler betragen, und daß in Folge der Zurückverlegung der Ufermauer auch eine Veränderung der auf dem Tonnenhofe befindlichen Baulichkeiten nothwendig wird, welche nach dem damaligen Anschlag einen weiteren Kostenaufwand von 17,600 Thalern erfordert.

Dieser erheblichen Kosten halber empfiehlt endlich der Bericht, bei dem schon damals bevorstehenden Neubau der kleinen Weserbrücke, welcher eine erhebliche Erweiterung des Profils der kleinen Weser zur Folge haben und vielleicht die Erweiterung des Weserprofils am Tonnenhofe überflüssig machen werde, von der Erweiterung des Profils der großen Weser am Tonnenhofe abzusehen.

Die Sachlage hat sich seit 1856 wenig verändert. Es kommt aber zu den damals für Unterlassung des Umbaus der Ufermauer am Tonnenhof maßgebenden Gründen jetzt noch hinzu, daß die Stadt zum Theil in Folge Erhöhung der Weserufer und des durch die Weser correction nicht unerheblich geförderten Abflusses seit 1856 nicht mehr in dem früheren Maße unter dem Hochwasser gelitten hat, weshalb es sich gegenwärtig noch viel weniger als früher empfehlen würde, eine so bedeutende Summe, wie die veranschlagte, aufzuwenden, um einen wenn auch günstigen, aber jedenfalls nicht sehr erheblichen Einfluß auf den Abfluß des Hochwassers auszuüben.

2) Die Verlegung des Tonnenhofs nach Bremerhaven anlangend, ist die Handelskammer der Ansicht, daß jedenfalls eine reifliche Prüfung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe und genaue finanzielle Anschläge und Vergleichen nöthig seien, ehe sie sich für den einen oder den andern Weg bestimmt entscheiden könne, daß es sich aber auf keinen Fall empfehle, eine so wichtige Angelegenheit, bei der es sich möglicher Weise um sehr erhebliche Anforderungen an die Staatscasse handeln werde, so nebenher bei der Frage wegen Errichtung eines gar nicht länger zu entbehrenden Krahns zu erledigen.

Dieser Ansicht vermag die Deputation nur beizupflichten.

Wenn es sich um die Anlegung eines neuen Tonnenhofs handelte und die Deputation hätte den Platz der Anlage zu bestimmen, würde sie vielleicht geneigt sein ungeachtet der schwierigeren Beaufsichtigung, Bremerhaven vor Bremen den Vorzug zu geben, weil die Tonnen von dort aus mit geringeren Kosten und in der Regel auch früher im Jahre gelegt werden können, wiewohl auch alsdann immer noch zu erwägen sein würde, ob es sich empfehle, den Sitz von dergleichen Anstalten und von Allem, was damit zusammenhängt, ohne dringende Nothwendigkeit aus Bremen wegzuverlegen.

us. 61 Darum handelt es sich aber augenblicklich nicht. Es fragt sich vielmehr nur, ob für den an sich genügenden und vor der Hand mit verhältnißmäßig nicht bedeutenden Kosten zu unterhaltenden Tonnenhof in Bremen ein neuer Tonnenhof in Bremerhaven mit einem Kostenaufwande von etwa 30,000 oder 40,000 Thalern hergestellt werden soll, und dazu können nach Ansicht der Deputation die jedenfalls nicht erheblichen Vorzüge von Bremerhaven allein keinen genügenden Beweggrund abgeben. Diese Frage würde etwa dann in Erwägung zu ziehen sein, wenn einmal die Gebäude des jetzigen Tonnenhofs einer Erneuerung bedürften und zugleich das Areal desselben in anderer Weise angemessen verwerthet werden könnte.

Die von der Handelskammer jetzt beantragte Krahnanlage dürfte dazu schwerlich einen genügenden Anlaß bieten, denn von den für die Erneuerung des Krahns geforderten 1900 Thalern kommen 1300 Thaler auf die Anschaffung des eisernen Krahns, welche somit, da bei einer etwaigen Verlegung des Tonnenhofs auch der Krahn umgesetzt werden kann, hier nicht weiter in Betracht kommen. Die für das Fundament und Insgesamtkosten veranschlagten 600 Thaler werden freilich im Fall einer künftigen Verlegung des Tonnenhofs vergeblich verwandt sein, allein da nach Aufgabe der Handelskammer der Mangel eines Krahns für das Tonnen- und Bakenwesen eine jährliche Mehrausgabe an Fuhrlohn der Tonnen und Steine von der Schlachte nach dem Tonnenhof und an Wupperlohn von circa 200 Thalern verursacht, so dürfte sich dieser Kostenaufwand, selbst wenn nach einigen Jahren die Verlegung des Tonnenhofs nach Bremerhaven zur Ausführung käme, genügend ver- interessiren, weshalb die Convoyedeputation die für die Herstellung eines eisernen Krahns auf dem Tonnenhofe beantragte Bewilligung von 1900 Thalern nur zu befürworten vermag.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) C. H. Moltenius.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Mai 1864.

Zweiter Bericht der Convoyedeputation, die Abschließung des westlichen Weserarms unterhalb der Moorlosen Kirche betreffend.

Der erhaltenen Aufforderung gemäß erstattet die Convoyedeputation in dem Nachstehenden Bericht über die Details des von ihr beantragten Coupirungswerks:

Die Kronenhöhe des parallel mit der 1854 festgestellten Grenze zwischen Bremen und Oldenburg in etwa 100 Fuß Entfernung von dieser Grenze zu erbauenden Coupirungswerks soll auf 300 Fuß Länge 3 Fuß über Null des Pegels neben der Moorlosen Kirche betragen und nach beiden Seiten bis zur Höhe des angrenzenden Landes, ca. 11 Fuß über Null, ansteigen, wie dieses bereits in dem frühern Bericht ausgeführt ist.

Die Coupirung erhält eine Länge von 1824 Fuß, eine Kronenbreite von 12 Fuß, nach oben eine 1füßige und nach unten eine 1½füßige Ausladung.

Bei der, übrigens wegen des Sandbodens sehr veränderlichen, Wassertiefe an der Baustelle, welche gegenwärtig zwischen Null und 4 Fuß unter Null wechselt, erfordert das Coupirungswerk 297,000 Cubikfuß Packwerk.

Zu 1000 Cubikfuß Packwerk sind bei der fraglichen Arbeit erforderlich:

280 Bund Busch, 100 Bund 5 Rp 36 X	Rp 15.29
140 Stück 6füßige Pfähle, 100 Stück 1 Rp 36 X	« 2. 7
5 Bund Zaunruthen à 15 X	« 1. 3
5 Bund Bindweiden à 7 X	« —.35
Verzinkter Eisendrath	« —.36
Sand, Soden, Steine zum Beschweren der Senkfmaschinen .	« 1.60
Arbeitslohn	« 8.36
Nebenkosten, Geräthe und deren Transport	« —.34
und Kosten daher	Rp 30.24

Demnach betragen die Kosten des Coupirungswerks:

- 1) 297,000 Cubicfuß Packwerk,
1000 Cubicfuß 30 Rp 24 X
- Außerdem sind erforderlich:
- 2) 6 Steinruthen Bruchsteine zur Herstellung eines Steinwurfs
hinter der Coupirung, die Steinruthen einschließlich der Ver-
packung 80 Rp
- 3) für Anker, Linien, Tauwerk und allgemeine Nebenkosten

also im Ganzen... Rp 9750.—

Die Convogedeputation hat kein Bedenken getragen, ihre Anschläge so speciell, wie geschehen, in den gegenwärtigen zur Mittheilung an die Bürgerschaft und also für die Oeffentlichkeit bestimmten Bericht aufzunehmen, da bereits sämtliche für ihren diesjährigen Bedarf erforderliche Materialien ausverdingungen sind.

Sie darf jedoch dabei nicht unerwähnt lassen, daß sie bisher geglaubt hat, von der sicherlich richtigen Ansicht ausgehen zu müssen, daß die Veröffentlichung der Voranschläge für die an den Mindestfordernden auszuverdingenden öffentlichen Arbeiten und Materiallieferungen, ehe die Ausverdingung geschehen ist, regelmäßig eine vortheilhafte Ausverdingung erschwere, und daher im Interesse der Staatscasse so viel als möglich zu vermeiden sei.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Joh. Carl Vietor.